

## §5

## Kontobezeichnung

Die Bezeichnung des Kontos muß derjenigen entsprechen, unter der der Kontoinhaber im Rechtsverkehr auftritt. Zusätze sind zulässig, wenn sie auf eine besondere Zweckbestimmung des Kontos hinweisen.

## §6

## Unterkonten

(1) Auf der Grundlage eines bestehenden Kontovertrages richtet die Genossenschaftsbank Unterkonten ein, wenn die Einrichtung

- in Rechtsvorschriften festgelegt ist
- zu einer besseren volkswirtschaftlichen Aussage führt oder
- im Zusammenhang mit der Gewährung eines Kredites erforderlich wird.

(2) Beschränkungen der Verfügung über Unterkonten richten sich nach den Rechtsvorschriften bzw. den vertraglichen Vereinbarungen.

(3) Nach Maßgabe der Rechtsvorschriften ist die Genossenschaftsbank berechtigt, die Verfügung über Unterkonten von der Erfüllung entsprechender Auflagen abhängig zu machen.

## §7

## Zinsen und Bankgebühren

(1) Für die Zinsen und Bankgebühren gelten die Konditionen der Genossenschaftsbank, die bei ihr eingesehen werden können, in Verbindung mit den Festlegungen in den jeweiligen Verträgen oder Rechtsvorschriften.

(2) Die Genossenschaftsbank schreibt dem Konto die von ihr auf das Guthaben zu gewährenden Zinsen gut. Sie ist berechtigt, das Konto mit Zinsen aus Forderungen der Genossenschaftsbank, mit Bankgebühren und den bei der Ausführung von Aufträgen entstandenen Aufwendungen zu belasten.

(3) Die Genossenschaftsbank schließt das Konto jährlich ab. Sie kann den Abschluß in kürzeren Zeitabständen vornehmen.

## §8

## Abtretung und Vollstreckung

(1) Die Abtretung oder Verpfändung des Kontoguthabens ist nicht zulässig.

(2) Bei der Vollstreckung in das Kontoguthaben ist die Genossenschaftsbank berechtigt, bis zur vollen Befriedigung der Forderung des Dritten, Abbuchungen aus dem Konto vorzunehmen, wenn die Vollstreckungsmaßnahme sich auch auf künftige Kontoengänge erstreckt.

## §9

## Berichtigungs- und Vorbehaltsbuchungen

(1) Die Genossenschaftsbank ist berechtigt und verpflichtet, eine unrichtige Buchung auf dem Konto zu berichtigen, wenn die Buchung auf einem bei der Genossenschaftsbank vorliegenden Irrtum beruht.

(2) Der Betrag eines zur Gutschrift eingereichten Schecks oder Lastschriftauftrages gilt als unter Vorbehalt gutgeschrieben. In diesen Fällen und bei anderen vorläufigen Gutschriften, bei denen die Genossenschaftsbank ausdrücklich einen Vorbehalt macht, kann sie von sich aus eine Rückbelastung vornehmen, wenn die Voraussetzungen für die Gutschrift (z. B. die Einlösung des Schecks) entfallen.

## §10

## Zahlungseingänge und Zahlungsaufträge des Kontoinhabers

(1) Die Genossenschaftsbank ist ermächtigt, Zahlungen jeglicher Art für den Kontoinhaber zugunsten

seines Kontos entgegenzunehmen, und verpflichtet, Zahlungsaufträge des Kontoinhabers im Rahmen der Verfügungsmöglichkeiten auszuführen.

(2) Bei der Auftragserteilung hat der Kontoinhaber vom Kontostand des Vortages auszugehen und ausgestellte Schecks, zurückzuzahlende Kredite sowie nach seiner Kenntnis zu erwartende Lastschriftaufträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigen.

(3) Bei Kontoverfügungen ist der Kontoinhaber berechtigt, zusätzlich zum Kontostand des Vortages

- der Genossenschaftsbank vorliegende, zur Gutschrift eingereichte Schecks und Lastschriftaufträge sowie Beleihungsanträge für Forderungen
- eigene Bareinzahlungen
- bereitgestellte Kredite nach Maßgabe der Kreditverträge

in seine Dispositionen einzubeziehen. In diesen Fällen kann die Genossenschaftsbank Verfügungen von der Vorlage einer Dispositionsanzeige abhängig machen.

(4) Die Genossenschaftsbank weist einen Zahlungsauftrag zurück, wenn er nach den Bestimmungen über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr nicht zulässig ist, nicht ordnungsgemäß erteilt wurde oder mangels verfügbarer Mittel nicht ausgeführt werden kann. Derartige Aufträge werden dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe des Grundes für die Nichtausführung zurückgegeben.

## §11

## Ausführung von Zahlungsaufträgen

(1) Zahlungsaufträge werden am Eingangslag bearbeitet, wenn sie bis zu der von der Genossenschaftsbank durch Aushang im Kassenraum bekanntgegebenen Uhrzeit eingereicht worden sind.

(2) Die Genossenschaftsbank übernimmt Aufträge zur regelmäßigen Überweisung zu bestimmten Terminen (Daueraufträge), wenn mindestens 2 Überweisungen innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen sollen. Ebenso übernimmt sie Aufträge zu regelmäßig vorzunehmenden Kontoausgleichen.

(3) Aufträge können schriftlich widerrufen werden, solange sie die Genossenschaftsbank noch nicht ausgeführt hat. Auf einen telefonischen Widerruf kann die Genossenschaftsbank die Ausführung eines Auftrages einstweilen aussetzen; sie führt den Auftrag aus, wenn ihr nicht bis zum nächsten Werktag nach dem telefonischen Anruf der schriftliche Widerruf zugegangen ist.

## §12

## Scheckverkehr

(1) Für den Scheckverkehr gelten die hierfür erlassenen Rechtsvorschriften sowie die im Scheckheft abgedruckten und durch dessen Entgegennahme vom Kontoinhaber anerkannten besonderen Bedingungen.

(2) Der Kontoinhaber kann einen von ihm oder in seinem Namen ausgestellten Scheck durch eine schriftliche, in doppelter Ausfertigung bei seiner Genossenschaftsbank einzureichende Erklärung widerrufen. Die Genossenschaftsbank ist jedoch erst nach Ablauf von 8 Tagen ab Ausstellungsdatum des Schecks zur Beachtung des Scheckwiderrufs verpflichtet. Wird der Widerruf mit Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Schecks begründet, wird er von der Genossenschaftsbank sofort berücksichtigt.

(3) In Verlust geratene Scheckvordrucke werden auf schriftlichen Antrag des Kontoinhabers mit sofortiger Wirkung gesperrt.